

Allgemeine Bedingungen für Sicherheitsleistungen (ABS)

§ 1 Sicherheitsleistung

(1) Sicherheitsleistungen an die

- Stadtwerke München GmbH,
- SWM Versorgungs GmbH,
- SWM Services GmbH,
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG,
- SWM Infrastruktur Region GmbH,
- SWM Kundenservice GmbH,
- SWM Gasbeteiligungs GmbH & Co. KG,
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH und
- LHM Services GmbH

(annehmende Gesellschaft) liegen unbeschadet spezieller Regelungen diese "Allgemeinen Bedingungen für Sicherheitsleistungen (ABS)" zu Grunde. Grundsätzlich werden nur Sicherheiten angenommen, die in § 2 ABS aufgeführt sind.

(2) Wer Sicherheit leistet, erhält eine entsprechende Bestätigung für die Sicherheitsleistung.

(3) Werden von Dritten in Bezug auf geleistete Sicherheiten Vorrechte geltend gemacht, so ist, wer die Sicherheit geleistet hat, zu deren Abwehr auf seine Kosten verpflichtet.

(4) Die Abtretung des Anspruchs auf Rückgabe der Sicherheit ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

(5) Wer Sicherheit geleistet hat, kann diese durch andere Sicherheiten gemäß § 2 ABS ersetzen, die mindestens der Höhe und der Bonität der geleisteten Sicherheit entsprechen.

§ 2 Annahmefähige Sicherheiten

(1) Hinterlegung von Bargeld in EURO:

Die annehmende Gesellschaft überweist empfangene Geldbeträge als Treuhänder auf ein Treuhandsparkonto bei der Hausbank München eG Bank für Haus- und Grundbesitz mit Sitz in München für den, der Sicherheit geleistet hat, als Treugeber. Über das Konto kann nur die annehmende Gesellschaft gegen Vorlage der Einzahlungsbestätigung verfügen; sie übermittelt eine Einzahlungsquittung an den Treugeber. Diese Einlagen werden auf Basis des Zinssatzes für 3-monatlich kündbare Spareinlagen der Hausbank München eG Bank für Haus- und Grundbesitz mit Sitz in München verzinst.

(2) Verpfändung von Einlagen, insbesondere Spareinlagen bei von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Ausübung von Bankgeschäften zugelassenen Kreditinstituten, wenn dem Pfandrecht keine anderen Rechte vorgehen. Dazu bedarf es einer formellen Verpfändungserklärung und deren Bestätigung durch das Kreditinstitut, bei dem die Einlage geführt wird, sowie bei verbrieften Spareinlagen der Übergabe der Urkunde (z. B. Sparbrief, Sparbuch).

(3) Selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB, von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer, sofern der Bürge zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein Rating bei einer der Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch verfügt oder von der Kreditversicherungsgesellschaft Coface beurteilt wurde und das Rating mindestens BBB+ gemäß Systematik Standard & Poor's und Fitch, Baa1 gemäß Systematik Moody's

beträgt oder einem Debtor Risk Assessment (DRA) von mindestens 7 bei Coface entspricht.

- (4) Konzernbürgschaften werden nicht akzeptiert.

§ 3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

- (1) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass die annehmende Gesellschaft den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
- (2) Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt der annehmenden Gesellschaft zu verwenden.
- (3) Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist München.“
- (4) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen.

§ 4 Inanspruchnahme von Sicherheiten

- (1) Als Sicherheit erhaltenes Bargeld wird mit Forderungen gegen denjenigen verrechnet, für den Sicherheit geleistet wurde. Im Übrigen richtet sich die Inanspruchnahme der geleisteten Sicherheiten nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht im konkreten Vertragsverhältnis etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Die Stadtwerke München GmbH und die in §1 genannten Unternehmen sind berechtigt, gegen den Anspruch desjenigen, der Sicherheit geleistet hat, mit fälligen Forderungen jeder Art aufzurechnen oder die Herausgabe der Hinterlegung so lange zu verweigern, bis alle fälligen Forderungen erfüllt sind, welche der Stadtwerke München GmbH oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen gegen den, der Sicherheit geleistet hat, zustehen.

§ 5 Freigabe von Sicherheiten

- (1) Geleistete Sicherheiten werden von der annehmenden Gesellschaft freigegeben, soweit kein Rechtsgrund mehr besteht, die Sicherheit zu behalten.
- Dies ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen im konkreten Vertragsverhältnis – wie folgt der Fall:
- bei einer Abschlagszahlungsbürgschaft, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
 - bei einer Vorauszahlungsbürgschaft, wenn Leistungen im Wert der Vorauszahlung erbracht wurden und die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
 - bei einer nicht verwerteten Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind Ansprüche der annehmenden Gesellschaft, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt. In diesem Fall darf die annehmende Gesellschaft für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Der zurückbehaltene Teil der Sicherheit umfasst dann nur die nicht durch die bereits vorgelegte Mängelanspruchesicherheit abgedeckten Ansprüche.
 - bei einer nicht verwerteten Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist. Sind zu diesem Zeitpunkt innerhalb der

Gewährleistungsfrist geltend gemachte Mängelansprüche der annehmenden Gesellschaft noch nicht erfüllt, darf die annehmende Gesellschaft einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- bei einer nicht verwerteten Sicherheit für Ansprüche des Vermieters aus einem Mietvertrag oder aus dessen Beendigung, wenn der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag erfüllt hat, insbesondere keine Zahlungsansprüche des Vermieters mehr bestehen.
- (2) Hinterlegtes Bargeld wird zusammen mit den erzielten Zinsen ausbezahlt, abzüglich von Kosten für die Kontoführung; diese Kosten wie etwaige Steuern auf diese Zinsen, hat zu tragen, wer diese Sicherheit geleistet hat. Eine Verpflichtung der annehmenden Gesellschaft, Steuern einzubehalten, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
 - (3) Bürgschaftsurkunden werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im konkreten Vertragsverhältnis von der annehmenden Gesellschaft an den Vertragspartner zurückgeleitet.
 - (4) Sonstige im Zusammenhang mit Sicherheiten nach § 2 ABS übergebene Gegenstände werden dem Empfangsberechtigten gegen Empfangsnachweis und Rückgabe der ihm bei der Sicherheitsleistung ausgehändigten Bestätigung zurückgegeben. Empfangsberechtigt ist, wer die Sicherheit geleistet hat, oder dessen Rechtsnachfolger.